

DEUTSCHE JUGENDKRAFT - LINDERN - WÜRM - BEECK E.V. - - Sportjugend -



Vereinsfarben: grün-schwarz
Mitglied des Westd. Tischtennisverbandes u. des Leichtathletikv. M.Rh.

SATZUNG DER DJK-SPORTJUGEND

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins DJK Lindern-Würm-Beeck e. V. werden unter dem Namen "**SPORTJUGEND DER DJK LINDERN-WÜRM-BEECK e. V.**" zusammengefaßt.
- 1.2 Der Sportjugend der DJK Lindern-Würm-Beeck e. V. gehören alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder im Alter bis zu 18 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.
- 1.3 Aufnahme und Austritt richten sich nach der Satzung des Vereins. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand.
- 1.4 Die Mitglieder der DJK-Sportjugend verpflichten sich:
 - am Sport und Gemeinschaftsleben der Sportjugend(gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) aktiv teilzunehmen,
 - sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben,
 - im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
 - die Forderungen lt. Satzung und Ordnungen der DJK zu erfüllen,
 - die Wettkampfordnungen der Fachverbände einzuhalten.

2. Führung und Verwaltung

Die DJK-Sportjugend der DJK Lindern-Würm-Beeck führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Ziele und Aufgaben

Die DJK-Sportjugend der DJK Lindern-Würm-Beeck will ihren Mitgliedern helfen, die Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verwirklichen. Sie will ihren Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten in jugendgemäßer Weise persönlichkeits- und sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 3.1 Die DJK-Sportjugend fördert den Leistungs- und Breitensport; sie strebt die Bestellung geeigneter Übungsleiter an und trägt Sorge für die: notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- 3.2 Die DJK-Sportjugend unterbreitet Bildungsangebote und trägt bei zur Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Sie bemüht sich um die Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewußten mündigen Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung.
- 3.3 Die DJK-Sportjugend sieht eine Verantwortung, Kontakte zu den Randgruppen (z. B. ausländische Mitbürger und ihre Familien, Behinderte, Strafgefangene, Heimkinder u.a.) zu knüpfen und mit Achtung für Eigenheiten und in gegenseitiger Offenheit, die gesellschaftliche Anerkennung und Integration dieser Gruppen zu fördern. Sie führt Kontakte und Begegnungen im internationalen Bereich (FICEP und Eigeninitiative) durch und macht so die Jugendlichen mit den Lebensgewohnheiten der Partner vertraut. Dies ist ein Beitrag zur Völkerverständigung.
- 3.4 Parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz werden in der DJK-Sportjugend beachtet. Auf dieser Grundlage arbeitet sie mit anderen Jugendorganisationen vertrauensvoll zusammen.
- 3.5 Die DJK-Sportjugend engagiert sich im Verein und ist bereit, Aufgaben in der kirchlichen und politischen Gemeinde mitzutragen.

4 . Organe

Organe der DJK-Sportjugend sind:

- die Jahresmitgliederversammlung der Jugend
- der Jugendausschuß
- die Jugendleitung

4.1 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und der Jugendleiterin. Der Jugendleitung sind die Leitung und Vertretung der DJK-Sportjugend übertragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwirklichung der Beschlüsse der Organe der DJK-Sportjugend,
- die Einberufung und Leitung der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und des Jugendausschusses,
- die Erstellung von Jahresprogramm und Jahresbericht,
- die Entscheidung über die Verwendung der Sportjugend zufließenden Mittel, soweit nicht die Jugendversammlung schon darüber entschieden hat die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen,
- die Überwachung der sportärztlichen Betreuung und der allgemeinen und sportlichen Jugendschutzbestimmungen,
- die Mitarbeit in den Organen des Vereins,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Erziehungsberechtigten,
- die Außenvertretung der DJK-Sportjugend (z. B. gegenüber den Mitgliedsverbänden der Deutschen Sportjugend und des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend).

Verfahrensbestimmungen

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 - 18 Jahren gewählt.

Vereinsjugendleiter/in ist mindestens 18 Jahre. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und der Vereinsvorstand. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Jahresmitgliederversammlung des Vereins bestätigt die Vereinsjugendleitung. Die Jugendleitung ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muß in allen Fragen, die die Sportjugend betreffen, gehört werden. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin ist Mitglied des DJK-Kreis- bzw. Diözesantages.

4.2 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß berät und unterstützt die Jugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere koordiniert er die verschiedenen Maßnahmen und vertritt die Belange der einzelnen Fach- und Altersgruppen.

Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

- Jugendleiter und der Jugendleiterin,
- dem geistlichen Beirat des Vereins,
- den Warten und Sprechern der Jugend in den einzelnen Abteilungen,
- dem Vertreter des BDKJ,
- den Vertretern der Eltern.

Verfahrensbestimmungen

Die Amtszeit des Jugendausschusses beträgt 2 Jahre. Die Warte und Sprecher werden von den jugendlichen Mitgliedern im Alter von 10 - 18 Jahren der Abteilungen des Vereins auf 2 Jahre gewählt.

Der Jugendausschuß wird von der Jugendleitung nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich mit einer Frist von 14 Tagen, einberufen und geleitet.

Den Mitgliedern des Jugendausschusses können besondere Aufgaben aus dem Aufgabenbereich der Jugendleitung übertragen werden.

Für besondere Aufgaben können Fachkräfte zur Beratung des Ausschusses hinzugezogen werden.

4.3 Jahresmitgliederversammlung der Jugend

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend ist das oberste Organ der DJK-Sportjugend. Sie ist insbesondere dafür zuständig, die Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung und des Jugendausschusses festzulegen.

Ihr gehören an:

- alle Mitglieder der Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren,
- alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Jugendleiterin und der Jugendleiter,
- die Mitglieder des Jugendausschusses,
- der Vereinsvorsitzende.

Verfahrensbestimmungen

Die Jahresmitgliederversammlung der Jugend tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Jugendleitung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und geleitet. Auf Antrag von mehr als 1/4 der Mitglieder der Versammlung muß sie innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt. Abstimmungen durch Handzeichen genügen, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Vorschlagsrecht für Wahlen besitzen die Jahresmitgliederversammlung der

Jugend sowie der Vereinsvorstand.

5. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und können nur auf dieser Versammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung des Vereins.

6. Stellung der DJK-Sportjugend im Verein

Die DJK-Sportjugend versteht sich nicht als Verein im Verein; sie ist vielmehr aktiver Teil des Gesamtvereins. Der Gesamtvorstand darf sich der Unterstützung und Mitverantwortung für die Jugend nicht entziehen.

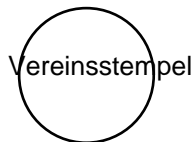
Leitung und Mitglieder der Jugend ihrerseits wissen sich den Interessen des Gesamtvereins verbunden und verantwortlich. Diese Wechselbeziehung ist nicht Einschränkung, sondern Grundlage für die Eigenständigkeit der DJK-Sportjugend.

Der DJK Verein Lindern-Würm-Beeck e. V. erkennt die Eigenstellung seiner Sportjugend an und beschließt die vorstehende Jugendordnung als Teil seiner Vereinssatzung.

Lindern, den 29. Oktober 1994

1. Vorsitzender

Heinz-Jürgen Strömer



2. Vorsitzender

Jörg Berger